



Bekanntmachung der Gemeinde Hofstetten

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs.1 BauGB und der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Der Gemeinderat Hofstetten hat in seiner Sitzung am 17.01.2024 beschlossen den rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Gemeinde Hofstetten

Gewerbegebiet Süd "Am Büchele"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern (2. Änderung). Die Gemeinde Hofstetten begründet die 2. Änderung dahingehend:

Der Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 295/4 Gem. Hofstetten, im Geltungsbereich der 2. Änderung benötigt für sein geplantes, gewerbliches genutztes Gebäude, eine um 1,6 m höhere Wandhöhe an der Traufe. Diese Änderung ist städtebaulich vertretbar und führt zu keiner Beeinträchtigung der örtlichen Situation.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.01.2024 aufgestellte, gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung beides in der Fassung vom 17.01.2024 liegen in der Zeit vom **06.02.2024 mit 08.03.2024**

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen in 86932 Pürgen, Weilheimer Straße 2, 1 Stock, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Umwelt, Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete	Im Bereich der Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben errichtet die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. FFH- u. Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Anhaltspunkte die für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind, sind nicht bekannt. Aus diesem Grund wird von einer Umweltprüfung abgesehen.
Mensch	Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Umsetzung der Änderung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände, der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan ist demnach nicht erforderlich

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft und den Amtstafeln der Gemeinde Hofstetten am 26.01.2024
abgenommen am
Pürgen, den

Vogt



Pürgen, den 25.01.2024

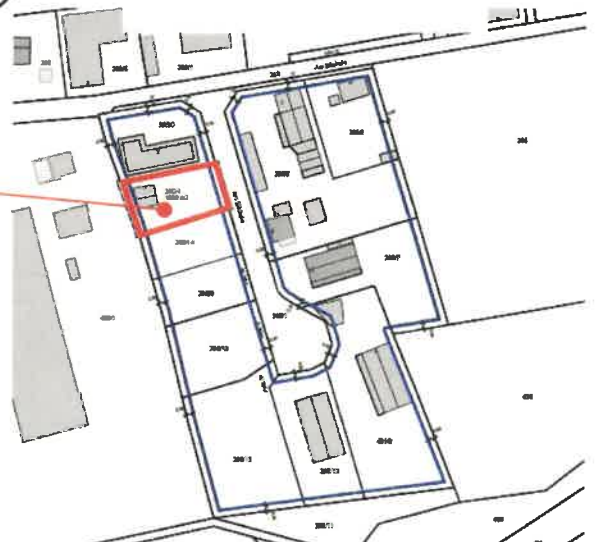
i. A.

Vogt
Vogt

Bebauungsplan Hofstetten Ge Süd „Am Büchele“ Geltungsbereich der 2. Änderung

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter „Datenschutz“ öffentlich ausliegt.



Die Unterlagen zu dem Bauleitverfahren sind im Internetauftritt der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter <https://www.vg-puergen.de/> unter der Gemeinde Hofstetten bei den Bekanntmachungen eingestellt.